

Einsatz von BodyCams bei der Polizei

BodyCams bzw. Schulter- oder Uniformkameras sollen deeskalierend wirken; ihr Einsatz sowohl der Eigensicherung als auch der besseren Dokumentation und Beweissicherung dienen. Ob BodyCams diesem Anspruch gerecht werden und für den täglichen Einsatz taugen, sollte das einjährige **Pilotprojekt in Hessen** beantworten.

Dem Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt a.M. vom 01.10.2014¹ ist zu entnehmen, dass dort insbesondere die Widerstandshandlungen zurückgegangen sind. Zudem wird ausgeführt, dass seitens der Beamtinnen und Beamten eine deutlich gestiegene Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers feststellbar war; auch Solidarisierungen Unbeteiligter wären kaum noch zu beobachten gewesen. Ebenso positiv würde der Einsatz von BodyCams seitens der Bürgerschaft gesehen: Endlich werde festgehalten, was wirklich passiert ist. In Hessen soll daher der Einsatz von BodyCams nunmehr ausgeweitet und verstetigt werden.

Einsatz

Die Aufnahmen werden - in der konkreten (Eskalations-)Situation - händisch durch die Einsatzkraft ausgelöst. Auch wenn dies technisch teilweise möglich ist, ist es rechtlich (bislang) nicht zulässig, eine Sequenz vor diesem Zeitpunkt zu sichern (sog. PreRecording - eine Daueraufnahme mit ständiger Überschreibung der Daten nach z.B. 30 Sekunden).

Schon wegen der Handhabbarkeit ist eine Mindestteamstärke von drei Einsatzkräften erforderlich, damit der Kameraführer passiv agieren und nur mit gewissem Abstand aus einer geeigneten Übersichtsposition heraus filmen kann. Die Tauglichkeit zur Dokumentation und Beweissicherung etwaiger Aufnahmen sinkt, sobald der Kameraführer in das Geschehen eingreifen muss bzw. selbst attackiert wird.

Die Schulung dauert einen Tag. Die Kameras sind unempfindlich und verfügen über eine Tag/Nacht-Funktion. Bei den Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sind sowohl die Investitionen für die Technik (Kameras, Datenmanagementsystem etc.) als auch die Folgekosten (für den Betrieb, z.B. Datenübertragung, und Reparaturen sowie Wartung) zu berücksichtigen. Die Kosten für ein Gerät (nebst Weste und Steuerungs-/Speichereinheit an der Einsatzkraft) könnten sich durchaus bis zu einer Höhe von 1500 € bis 2000 € bewegen.

Auf die Erkennbarkeit (Transparenz) der Maßnahme wird großen Wert gelegt. Hier kommen beispielsweise Westen oder Klettaufbringer mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Video-

¹ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf>

überwachung“ oder besser „Videodokumentation“ zum Tragen. Eine begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit versteht sich von selbst.

Notwendige Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Verschlüsselung der Daten in der Kamera sowie deren sichere Übertragung, Festlegungen zur Datenspeicherung und -löschung, die Beschränkung auf bestimmte Einsatzgebiete (z.B. Brennpunkt-Kieze) sowie ein Schulungskonzept wurden im Rahmen einer Dienstanweisung getroffen.

rechtliche Grundlage

Gestützt wird der bisherige Einsatz in Hessen auf § 14 Abs. 6 HSOG, wonach

- an öffentlich zugänglichen Orten
- im Rahmen einer Identitätsfeststellung
- zum Schutz der Einsatzkräfte oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben
- mittels Bildübertragung offen beobachtet und aufgezeichnet werden darf.

Damit scheidet ein Einsatz z.B. in Wohnungen aus; Tonaufnahmen sind ebenfalls unzulässig. Zudem bleibt fraglich, wann und insbesondere wie lange eine Aufnahme im Rahmen einer Identitätsfeststellung angesehen werden kann.

Insoweit ist in Hessen wohl vorgesehen, zukünftig auch Tonaufnahmen zuzulassen, um die so manchen Widerstandshandlungen vorausgehenden beleidigenden oder provozierenden Äußerungen gegenüber Einsatzkräften ebenfalls zu unterbinden oder zumindest festzuhalten. Allerdings erscheint zweifelhaft, inwieweit dieses Anliegen noch mit der Zielrichtung, nämlich dem Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben, in Einklang zu bringen ist.

Nach § 14 Abs. 6 HSOG sind die Daten zu löschen, sobald sie für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind. In Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten werden die Daten bis zu sechs Monate gespeichert; bei Nutzung in einem Strafverfahren erfolgt die Löschung nach Abschluss des Verfahrens.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hält den Einsatz von BodyCams für sinnvoll und betont insbesondere das verbesserte Klima zwischen Bürgern und Polizei: „Aus Sicht der Betroffenen haben sich die Polizisten wesentlich besser benommen als bisher und haben sich stärker zurückgehalten, weil sie unter Beobachtung waren.“²

Gern wird ein Vergleich zu Kameras in Streifenwagen gezogen. Dort, wo die Kamera schon mit dem Anhaltesignal eingeschaltet wird (wohl in Schleswig-Holstein), kann die BodyCam als milder angesehen werden, weil ihr Einsatz steuerbarer ist und sie nur in konkreten Gefahrensituationen ausgelöst wird. Dies relativiert sich dort, wo auch die Kamera im Streifen-

² <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutschlands-Datenschuetzer-fordern-mehr-Personal-2414716.html>

wagen nur manuell bei einer Gefahr für die Sicherheit der Einsatzkräfte zum Einsatz kommt (wohl zumindest in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bremen).

Auch in **Hamburg** soll es ein Pilotprojekt zum Einsatz von BodyCams geben, für welches zunächst die rechtliche Grundlage geschaffen wird³. Danach soll zulässig sein der

- offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen
- in öffentlich zugänglichen Bereichen
- zum Schutz von Einsatzkräften oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben
- bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Damit einher ginge nicht nur eine deutliche Ausweitung hinsichtlich der möglichen Einsatzanlässe (nicht nur Identitätsfeststellung, wie in Hessen, sondern alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten), sondern auch die Ergänzung der Bild- durch Tonaufzeichnungen (wie zukünftig vielleicht auch in Hessen). Begründet wird dies damit, dass Tonaufnahmen zusätzlich abschreckend wirken und damit einen wichtigen Beitrag zur Deeskalation leisten können, weil gewalttätige Übergriffe erfahrungsgemäß mit verbalen Auseinandersetzungen beginnen und von diesen begleitet werden.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte betont dagegen, dass es in dem geplanten Gesetz gerade nicht darum geht, Beleidigungen festzuhalten, und befürchtet, dass durch Tonaufnahmen die Unbefangenheit zwischen Bürger und Polizei beeinträchtigt wird.⁴

Mit Blick auf die erklärte Zielrichtung der Regelung – hier Schutz der Einsatzkräfte vor Gefahren für Leib und Leben – geht der Hamburger Senat davon aus, dass die Daten zu löschen sind, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden⁵. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte fordert daher eine längere Speicherdauer, damit auch eine Verwendbarkeit zugunsten von Bürgern zur Dokumentation und Aufklärung eines Geschehensablaufs gewährleistet wird. Zudem bemängelt er die fehlende Spezifizierung der Kameras (breites Spektrum an Kameras kann eingesetzt werden, nicht nur BodyCams).

Kritische Stimmen wurden auch im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf am 18.11.2014 laut. Bemängelt wurde dabei u.a., dass es bislang keine vertieften Untersuchungen über die Eignung von Videoaufnahmen zur Deeskalation bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen gibt. Die ständige „Aufrüstung“ könne das hohe Ansehen der Polizei auf Dauer

³ <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> (Vorgangsnummer 20/12895)

⁴ siehe Fußnote 2

⁵ Antwort des Hamburger Senats vom 09.09.2014 auf Kleine Anfrage (Drucksache 20/12891)
http://www.gruene-fraktion-hamburg.de/sites/gruene-fraktion-hamburg.de/files/dokument/12891_ska_antje_moeller.pdf

nachhaltig beschädigen⁶. Auch Befürchtungen in Richtung Verhaltenskontrolle der Einsatzkräfte klingen immer wieder durch. Viele Fragen z.B. zur Entscheidungsbefugnis bzgl. der Datenspeicherung und Löschung seien noch offen.

Weitere Pilotprojekte sind nach derzeitigem Stand (Jan. 2015) vorgesehen in Rheinland-Pfalz (wohl ab April 2015) und Baden-Württemberg; entsprechende Überlegungen gibt es auch in Bayern, [Bremen](#)⁷ und [Nordrhein-Westfalen](#)⁸.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es **gute Argumente** gibt, die für einen Einsatz von BodyCams bei der Polizei sprechen:

- BodyCams sind geeignet, die teils erheblichen Beweisdefizite in gewisser Weise auszugleichen, die z.B. aus hektischen Einsatzsituationen und dem mangelnden Erinnerungsvermögen resultieren.
- Am Körper getragen (die Hände bleiben frei) und einfach zu aktivieren (per Knopfdruck) machen sie es den Einsatzkräften mitunter nur leichter, die Kamera in Situationen einzusetzen, in denen vielleicht auch schon jetzt eine Aufzeichnung möglich wäre.
- Die Polizei sollte die Technik nutzen (dürfen), die mittlerweile jeder Skifahrer, Motorradfahrer und sonstige Hobbypilot auf dem Helm hat. Zunehmend gibt es auch private Aufnahmen von Polizeieinsätzen, die sich teils sogar im Netz wiederfinden.

Wichtig bleiben hierbei folgende Aspekte:

- Die Aufzeichnungen müssen i.S. einer Chancengleichheit allen Beteiligten verwertbar zur Verfügung stehen; sofern man sich dafür entscheidet, wird alles aufgezeichnet und ggf. in einem Strafverfahren verwertet, auch das Verhalten der Einsatzkräfte.
- Insofern sollten feste Löschfristen (z.B. sechs Monate) festgelegt werden; die Prüfung der Datenspeicherung oder -löschung durch einen (am Vorgang) Unbeteiligten (z.B. DGL bzw. Ebenen darüber) wäre sicherzustellen.
- Der Einsatz sollte auch nur dort und zudem in der Art und Weise vorgesehen werden, wo der erklärten Zielrichtung (z.B. Eigensicherung) entsprochen und damit die BodyCam tatsächlich als erforderlich angesehen werden kann. Ob den Erwartungen an eine objektive Dokumentation des Einsatzgeschehens und eine präventive Wirkung noch entsprochen wird, wäre regelmäßig zu überprüfen. Bislang fehlt es beispielsweise auch an einer Bewertung seitens der Justiz im Hinblick auf die Beweiskraft entsprechender Aufnahmen.

⁶ Stellungnahme Prof. Arzt (HWR Berlin): http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Bodycam_GE_HH_2014_Stn_Arzt.pdf

⁷ Der Link führt zu dem Antrag von B90/Die Grünen und der SPD vom 13.11.14 zur Konzepterstellung

⁸ Der Link führt zum Antrag der CDU zu Einführung von Body-Cams

- Hinsichtlich des Einsatzbereichs käme z.B. eine Beschränkung auf Gebiete mit bes. Gefahrenpotenzial (signifikant höhere Rate an Widerstandshandlungen oder Gewalt) in Betracht. Überlegenswert wäre auch, den Einsatz - unabhängig von der Entscheidung der Einsatzkraft - z.B. an spezifischen Lagen festzumachen (nicht spezifisches Gebiet, sondern Einsatzgrund entscheidend; ggf. „Auslösung“ der Aufnahme durch Zentrale).
- In ein Einsatzkonzept wäre zudem aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von BodyCams nicht nur zur Gefahrenabwehr (Polizeirecht), sondern auch zur Strafverfolgung (Strafprozessrecht) in Betracht kommt.
- Zur Dokumentation des Gesamtgeschehens sollten sowohl Tonaufzeichnungen als auch das PreRecording (30-Sekunden-Schleife) rechtlich ermöglicht werden. Klargestellt werden sollte zudem, dass die Aufnahmen, die eigentlich z.B. zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben angefertigt wurden, anschließend auch für die Verfolgung anderer Straftaten (beispielsweise Beleidigung) genutzt werden dürfen. Über einen Einsatz auch in Wohnungen wäre zumindest nachzudenken (Stichwort: Beweissicherung).